

Einige Erklärungen zum Angebot der Arbeitgeber vom 10. März 2011:

- Das Modell A und das ebenfalls anhängende 2. Modell (heißt auch A) unterscheiden sich im Wortlaut nicht. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass das Modell A in den § 44 eingefügt wird, das 2. Modell eine Ergänzung der Entgeltordnung werden sollte. Alle Aussagen beziehen sich nun nur auf Modell A.
- Der Teil A beinhaltet die Nichtgeltung der allgemeinen Eingruppierungsregelungen (§§ 12 und 13) für alle Lehrkräfte – auch die, die durch § 44 gar nicht erfasst sind. Ebenfalls ausgenommen werden Lehrkräfte aus der tariflichen Regelung, dass man für eine vorübergehende Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten einen Anspruch auf entsprechende Vergütung hat.
- Teil B regelt die Ausnahme von den allgemeinen Merkmalen, in denen unter anderem geregelt ist, dass ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss in die EG 13 führt.
- Teil C enthält dann die konkreten Eingruppierungsregelungen. Der Absatz 1 entspricht dem § 2 des 1. Änderungsstarifvertrages zum BAT-O und bestimmt tariflich, dass für Angestellte das gilt, was für Beamte auch gilt. Die Paralleltabelle stellt den Besoldungsgruppen die auch bisher schon geltenden Entgeltgruppen gegenüber. Das bedeutet aber, dass damit unterschiedliche Bruttobeträge verbunden sind.

Beispiel (Eingangsbezahlung):

A 13: ca. 3500 Euro

E 13: 3064 Euro

(Beträge wegen unterschiedlicher Länderregelungen bei A 13 nur ca.)

- Dabei wird E 9 zweimal vergeben – einmal als Referenzwert für A 9, zum anderen für A 10.
- Außerdem wird die Geltung der beamten- und besoldungsrechtlichen Grundsätze des jeweiligen Landes verordnet. Das führt dazu, dass beamtenrechtliche Wartezeiten bei Beförderungen gelten – was es im Tarifrecht so nicht gibt.
- In der dazu gestellten Protokollerklärung werden die Lehrkräfte in Sachsen (wo es keine beamtenrechtlichen Lehrämter gibt und deshalb auch der Absatz 1 keine Wirkung entfalten könnte) kurzerhand zu „Erfüllern“ erklärt. Die Formulierung, sie „gelten als Erfüller“ bedeutet allerdings, dass sie eben keine Erfüller sind. Jeder Jurist weiß das. Das heißt: auch die Arbeitgeber wissen, dass es in Sachsen ausschließlich sog. „Nichterfüller“ gibt. Sähen die Arbeitgeber dies anders, wäre diese Protokollerklärung überflüssig. Die Folge einer solchen Regelung wäre auch hier: die Arbeitgeberseite kann sogar ohne den Gesetzgeber einseitig die Eingruppierung festlegen – wie in der Vergangenheit.
- In Absatz 2 wird – trotz gegenteiliger Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes erneut geregelt, dass bei Schulartwechsel die Bezahlung abgesenkt wird. Dass dies gerade wegen Absatz 1 vom BAG für unwirksam erklärt wurde, schert die Arbeitgeber nicht.
- In Absatz 3 wird – noch unter Vorbehalt – geregelt, dass für höherwertige Tätigkeiten Zulagen gezahlt werden. Dies gilt auch jetzt schon.

- In Absatz 4 wird geregelt, dass die Bezahlung sich nach der Schulform und nicht nach der Qualifikation richtet. Dies ist ebenfalls unzulässig und steht im Widerspruch zu Absatz 1.
- In Absatz 5 wird dies für bestimmte Schulformen (z.B. Gesamtschulen – wo alle Lehramtstypen unterrichten) dann wieder anders geregelt: nach der theoretisch zustehenden Laufbahn (Lehramt).
- Diese drei Absätze regeln jeweils im Widerspruch zum vorangestellten Absatz gleichartige Fragen unterschiedlich.
- Der entscheidende Absatz 6 gibt dem Arbeitgeber für alle sog. "Nichterfüller" (genuine Angestellte) das alleinige Bestimmungsrecht.
- In Nr. 2 b kommt dann eine Ersatzregelung für die Nichtgeltung des § 14: die höhere Bezahlung wird nur wie bei Beamten gezahlt. (Landesregelungen sehen bis zu 18 Monate Wartezeit vor).
- In Nr 2 c wird die bereits 2009 vereinbarte Regelung zur Anrechnung des Vorbereitungsdienstes aufgenommen.

Eine Unterschrift der GEW unter dieses Angebot hätte bedeutet, dass dann auch im Westen die derzeit noch bestehende Regelung im Osten gegolten hätte. Der Inhalt ist schnell zusammengefasst:

Der Arbeitgeber macht – wie jetzt auch – alles alleine. Bei Unterschrift dann aber mit Zustimmung der GEW und der Folge, dass Friedenspflicht in allen Ländern einkehrt.

Die Bundestarifkommission und der Koordinierungsvorstand der GEW waren sich einig, dass diese Regelung niemals anschlussfähig gewesen wäre.

Eine Bereitschaft der Arbeitgeber, über unseren Vorschlag einer Erhöhung der Gruppen 9 bis 11 um eine Entgeltgruppe zu verhandeln bestand nicht – trotz des Angebotes von ver.di und der GEW, die Gegenfinanzierung durch Umschichtung bei allen Beschäftigten (in Stufen) zu gewährleisten. Ebenso wurde unser letztes Angebot abgelehnt, dass die Lehrkräfte auf die Einmalzahlung für 2011 (nach Beratung und Zustimmung in der Bundestarifkommission) verzichten und damit die Kosten in 2011 komplett refinanzieren.

Das zeigt, dass es nicht wirklich um die Kosten geht, sondern um die Fortsetzung des undemokratischen Alleinbestimmungsrechts und die Betonierung der Schlechterstellung der Lehrkräfte gegenüber allen anderen Beschäftigten sowie um den Erhalt der schlechteren Eingruppierung in Ost gegenüber West.